

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBI. II Nr. 80 S. 557),
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1971 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBI. II Nr. 7 S. 49),
- die Verordnung vom 20. Januar 1971 zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 18 S. 142),
- die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 56 S. 609),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1973 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung — (GBI. I Nr. 39 S. 405).

Berlin, den 20. Juni 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender * 1

**Beschluß
über die Änderung von Ordnungen
über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen**

vom 7. Juli 1975

1. a) Für die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gilt die Neufassung der Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2).
- b) Die Ordnungen über die Verleihung dieser Medaillen (Anlagen zur Verordnung vom 19. November 1970 über die Stiftung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ [GBI. II Nr. 93 S. 647]) werden aufgehoben.
2. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 6. April 1971 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ [GBI. II Nr. 38 S. 306]) wird wie folgt geändert:
Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anlässlich des Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters.“
3. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (Anlage 6 zur Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBI. II Nr. 94 S. 773]) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaillen werden an einer großen fünfeckigen Spange getragen. Sie ist bei den Medaillen für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste mit einem grünen, für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste mit einem roten Band bezogen. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat drei rote, für 10 Jahre treue Dienste drei silberfarbene, für 15 Jahre treue Dienste drei goldfarbene Längs-

streifen. In das Band der Medaille für 20 Jahre treue Dienste ist an den Seiten ein goldfarbener, in das Band für 25 Jahre treue Dienste sind an den Seiten zwei goldfarbene und in das Band für 30 Jahre treue Dienste sind an den Seiten drei goldfarbene Streifen eingewebt.“

Berlin, den 7. Juli 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

M i t t a g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1
zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Vorbildliches Lehrlingskollektiv
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

§ 1

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ kann an Lehrlingskollektive verliehen werden, die bei der Erfüllung ihrer kollektiven Verpflichtungen folgende Anforderungen verwirklichen:

- die in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele durch vorbildliches Arbeiten und Lernen aller Kollektivmitglieder erreichen und dabei nach hohen Leistungen und einer ständigen Leistungsverbesserung in der berufspraktischen Ausbildung und im theoretischen Unterricht streben;
- an der Erfüllung und zielgerichteten Übererfüllung der betrieblichen Planaufgaben mitarbeiten, indem sie an den volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der FDJ teilnehmen, die produktiven Lehrlingsleistungen steigern, Qualitätsarbeit leisten, sparsam mit Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen umgehen;
- an der Bewegung Messe der Meister von morgen und der Neuererbewegung teilnehmen, als Kollektiv Aufgaben aus dem Plart Wissenschaft und Technik zur sozialistischen Intensivierung der Produktion sowie zur Rationalisierung der Lehr- und Lernprozesse verwirklichen und die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern;
- sowjetische Neuerermethoden und Erfahrungen des Leninischen Komsomol anwenden;
- eine hohe Arbeitskultur ansteben, die Arbeitszeit voll ausnutzen, Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten und unfallfrei arbeiten;
- in ihrer FDJ-Gruppe um die Erziehung junger Sozialisten ringen, die stolz darauf sind, Angehöriger der Arbeiterklasse zu sein;
- mit anderen Kollektiven in den Wettbewerb treten, kameradschaftlich Zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und sozialistische Hilfe leisten sowie an Leistungsvergleichen im Berufswettbewerb teilnehmen.

§ 3

(1) Die Lehrlingskollektive rechnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf FDJ-Mitgliederversammlungen bzw. vor den FDJ- und Gewerkschaftsgruppen der Arbeitskollektive ab.